



MARKT UNTERGRIESBACH

BEBAUUNGSPLAN RÖHRNDL DECKBLATT NR. 11

Gemeinde: **Markt Untergriesbach**
Landkreis: **Passau**
Regierungsbezirk: **Niederbayern**




Präambel:
Der Markt Untergriesbach erlässt gem. §10 des Baugesetzbuches (BauGB) diesen Bebauungsplan, Deckblatt Nr. 11, als Satzung.

Entwurf vom: 07.06.2011

Endausfertigung vom: 25.07.2011

Entwurfverfasser:
Arch. Dipl.- Ing
Architekturbüro Rischka
Dr.-Schindler-Straße 9
94107 Untergriesbach
Tel.: 08593/938621
Fax: 08593/938622
info@architekt-rischka.de
www.architekt-rischka.de


.....
Unterschrift
Markt Untergriesbach
vertreten durch den 1. Bürgermeister Hermann Duschl

Markt Untergriesbach, Bebauungsplan Röhrndl, Deckblatt Nr. 11

Entwurf vom 07.06.2011

Endausfertigung vom 25.07.2011

1. Anlass zur Änderung:

In den textlichen Festsetzungen nach Pkt. 0.4.2 ist festgelegt, dass als Dachform ausschließlich Satteldach und Krüppelwalmdach zugelassen ist.

Von den Bauwerbern Hell wird nunmehr für die Parzelle Nr. 91 beantragt, als Dachform Walmdach für Wohnhaus und Garage zu zulassen.

2. Art der Änderung:

In den sonstigen textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes wird in Pkt. 0.4.2 festgesetzt, dass für die Parzelle Nr. 91 als Dachform ein Walmdach zugelassen ist.

3. Auswirkungen:

Durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes werden die Grundzüge der Bauleitplanung nicht berührt.

Entsprechend §13 BauGB, Absatz 1, kann hier das vereinfachte Änderungsverfahren durchgeführt werden.

4. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Art der Planung, mit entsprechenden Festsetzungen in Betracht auf die o.g. Änderung ergibt, dass kein Ausgleichsbedarf entsteht. Das Maß der baulichen Nutzung (GFZ) wird durch diese Änderung nicht berührt.

Nach Prüfung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung findet kein Eingriff in Natur und Landschaft statt.

Entsprechend der Checkliste zur vereinfachten Vorgehensweise (Leitfaden der Eingriffsregelung) sind bei entsprechenden grünordnerischen Festsetzungen keine zusätzliche Ausgleichsfläche erforderlich.

Auf die Abarbeitung der Umweltprüfung wird entsprechend BauGB §13, Abs. 3 verzichtet.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufstellungs- und Billigungsbeschluss

Der Marktgemeinderat von Untergriesbach hat in der Sitzung vom 20.06.2011 die Änderung des Bebauungsplan Röhrndl durch Deckblatt Nr. 11 beschlossen und den vorgelegten Deckblattentwurf vom 07.06.2011 gebilligt.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 21.06.2011 ortüblich bekannt gemacht.

2. Bürger- und Fachstellenbeteiligung

Die Bürgerbeteiligung gemäß § 13, Abs. 2, Ziff. 2 BauGB hat für den Entwurf des Bebauungsplan Röhrndl, Deckblatt Nr. 11, vom 21.06.2011 bis 21.07.2011 stattgefunden.

Die Fachstellenbeteiligung gemäß § 13, Abs. 2, Ziff. 3 BauGB für den Bebauungsplan Röhrndl, Deckblatt Nr. 11, hat in der Zeit vom 21.06.2011 bis 21.07.2011 stattgefunden.

3. Beschluß zu Einwendungen und Anregungen

Die Einwände und Anregungen der Fachstellen wurden mit Beschluss des Marktgemeinderates vom 26.07.2011 behandelt.

4. Satzungsbeschluss

Der Marktgemeinderat hat am 26.07.2011 das Deckblatt Nr. 11 zur Änderung des Bebauungsplanes Röhrndl gem §10 BauGB in der Endausfertigung vom 25.07.2011 als Satzung beschlossen.

Untergriesbach, den 27.07.2011




.....
Hermann Duschl, 1. Bürgermeister

5. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss nach §10 Abs. 1 BauGB vom 26.07.2011 wurde gem. §10 Abs. 3 BauGB am 27.07.2011 ortüblich bekannt gemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Röhrndl, Deckblatt Nr. 11, zum 27.07.2011 in Kraft.

Untergriesbach, den 27.07.2011




.....
Hermann Duschl, 1. Bürgermeister

Der Bebauungsplan Untergriesbach, Röhrndl Deckblatt Nr. 11 wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus Untergriesbach zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Über dessen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.